

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DPSG DV Fulda

Vorwort

Bevor ihr euch für eine Aktion oder eine Veranstaltung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Fulda (nachfolgend: DPSG) entscheidet, bitten wir euch, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Aktionen oder Veranstaltungen der DPSG. Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (besondere Vertragsbedingungen).

1.) Allgemeines

Alle Aktionen und Veranstaltungen werden von pädagogischen Mitarbeiter*innen verantwortlich geleitet. Anmeldungen zu allen Aktionen und Veranstaltungen müssen schriftlich (per E-Mail, Post, Fax oder Online-Formular) erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die in der Ausschreibung genannten Altersangaben der Teilnehmer*innen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Aktion oder Veranstaltung erreicht ist.

2.) Anmeldung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt schriftlich durch Brief, E-Mail, Fax oder per Online-Formular mit den geforderten Anmeldeinformationen. Die DPSG kann in der Ausschreibung einer Veranstaltung die Anmeldeverfahren weiter einschränken (bspw. ausschließlich Anmeldung über Online-Formular möglich). Über die Teilnahme an der Aktion oder Veranstaltung ist die Reihenfolge der Anmeldung (Datum des Eingangs) maßgeblich. Aus diesem Grund solltet ihr euch möglichst schnell anmelden. Teilnehmer*innen (bei Personen unter 18 Jahren deren Erziehungsberechtigte) bestätigen mit der Anmeldung zugleich, dass sie die angeführten Voraussetzungen erfüllen (z.B. Alter). Die nach Erreichen der maximalen Teilnehmer*innenzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein*e angemeldete*r Teilnehmer*in aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Beruf usw.) nicht an der Fahrt teilnehmen, so erfolgt die Ergänzung der Teilnahmeliste nach der Reihenfolge der Warteliste. Die Eltern/Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer der Aktion oder Veranstaltung ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung der Aktion bzw. Veranstaltung. Diese kann davon ausgehen, dass Teilnehmer*innen, entsprechend Alter und Reife in der Lage sind, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwert usw. selbst zu tragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Zeit der Aktion oder Veranstaltung eine Anschrift zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

3.) Vertragsschluss und Zahlung

Der*die Teilnehmer*in erhält eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung des Kostenbeitrages ist entsprechend der Ausschreibung zu leisten.

4.) Alter

Die Teilnehmer*innen müssen bei Antritt der Fahrt der angegebenen Altersgruppe entsprechen. Teilnehmer*innen, die während der Aktion oder Veranstaltung das Mindestalter erreichen, können - falls im Einzelfall zulässig - nach vorheriger Absprache ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen.

5.) Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung bzw. Aktion in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die DPSG als auch der*die Teilnehmer*in den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz. (§ 651j BGB)

6.) Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Die DPSG kann bis zu zwei Wochen vor der Aktion bzw. Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht wird. Die DPSG ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der DPSG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Aktion bzw. Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Die DPSG ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichen der Teilnehmer*innenzahl bzw. höherer Gewalt zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an die DPSG bestehen nicht.

7.) Rücktritt bzw. Abmeldung

Teilnehmer*innen können jederzeit vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu

erklären (per Brief, E-Mail oder Fax). Tritt ein*e Teilnehmer*in vom Vertrag zurück oder die Aktion bzw. Veranstaltung nicht an, so kann die DPSG als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen. Bei Abmeldung von Teilnehmer*innen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Teilnahmebeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 80%, bei weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn werden 100% des Teilnahmebeitrags fällig. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG nachzuweisen, dass dieser keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. Wenn der Platz von Seiten des*der Teilnehmer*in an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Entstehende Umbuchungskosten (z.B. von Flugtickets) sind der DPSG zu erstatten. Sollte eine Umbuchung nicht möglich sein, darf die DPSG die Änderung der Teilnahmeliste ablehnen. Die DPSG kann für bestimmte Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen. Diese sind mit der Ausschreibung bekanntzugeben.

8.) Nichtteilnahme ohne Abmeldung / Vorzeitiges Verlassen der Aktion

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Veranstaltung werden 100% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. Muss ein*e Teilnehmer*in aus von ihm*ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so haben die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen. Muss eine Betreuungsperson den*die Teilnehmer*in begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden.

9.) Haftungsbeschränkung

Aktionen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Aktion grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnahmebeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmer*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die DPSG herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Teilnahmebeitrag gilt auch, soweit die DPSG für einen dem*der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, Verpflegung, Schifffahrtsunternehmen usw.) verantwortlich ist. Der*die Teilnehmer*in verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer*innen oder die DPSG, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

10.) Schadensfälle

Für Schäden, die ein*e Teilnehmer*in während einer Veranstaltung verursacht, haftet sie*er bzw. die Erziehungsberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

11.) Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der*die Teilnehmer*in gegenüber der Leitungsperson oder der DPSG einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er*sie selbst Abhilfe schaffen. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende bei der DPSG geltend gemacht werden. Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Für Unfälle, die durch Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und der DPSG nicht übernommen werden.

12.) Hinweise über die Gewährung einer Beihilfe

Einkommensschwache Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei Ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung 2022 (12.-13. März 2022)